reformierte
kirche andelfingen

Entschädigungs- und Spesenreglement gültig ab 01.01.2022

Diese Verordnung regelt in Anwendung von Art. 21 der Kirchgemeindeordnung:

1.1 Besoldung und Entschädigungen der Behörden und Kommissionen
1.2 Besoldung und Entschädigung der kirchlichen Angestellten
1.3 Vergütungsberechtigte Spesen
1.4 Schlussbestimmungen

1.1 Besoldung und Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 1 Besoldung der Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer Pflichten erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege folgende Jahresentschädigung:

Grundgehalt je Mitglied	Fr.	2‘500.00

Folgende zusätzliche Entschädigung erhalten:

Präsidium	Fr.	5‘500.00
Protokollaktuariat	Fr.	1‘600.00
Öffentlichkeitsarbeit	Fr.	800.00
Finanzvorstand (inkl. Gutsverwaltung)	Fr.	5‘500.00
Liegenschaften / Bauvorstand	Fr.	1‘800.00
Pädagogik	Fr.	1‘800.00
Diakonie	Fr.	300.00

Zusätzliche Entschädigungen für zeitlich befristete Chargen liegen im Kompetenzbereich der Kirchenpflege.

Art. 2 Sitzungsgelder

Je Sitzung der Kirchenpflege für deren Mitglieder und für kirchliche Mitarbeitende als Mitglied einer Kommission oder als Delegierte der Kirchenpflege besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld von

	Fr.	70.00

Die Anwesenheit muss im Protokoll erwähnt sein.

Art. 3 Taggelder

Ausserordentliche zeitliche Beanspruchung während des Tages werden mit einem Taggeld entschädigt. Dieses beträgt:

- ganzer Tag (mind. 6 Std.)	Fr.	200.00
- halber Tag (mind. 4 Std.)	Fr.	100.00

Über die Berechtigung von Taggeldbezügen entscheidet die Kirchenpflege. Entsprechende Begehren sind gegenüber der Behörde vor dem Anlass/Veranstaltung formfrei zu stellen. Werden sämtliche Spesen und Kurskosten übernommen (z.B. Kappeler-Tagung) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Taggeld.

Art. 4 Stellvertretungen

Für mehr als einmalige Stellvertretung wird die Ressort-Entschädigung anteilsmässig aufgeteilt.

Art. 5 Arbeitsgruppen

Beanspruchungen, welche durch die Tätigkeit in Arbeitsgruppen entstehen, gehören zur Amtspflicht. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege auf Antrag der Ressortverantwortlichen oder des Präsidiums.

Andelfingen, 06.10.2021/mr

Art. 6 Büroentschädigung

Für Präsidium, Finanzvorstand und Gutsverwalter (sofern Behördenmitglied) wird eine Büroentschädigung von jährlich je Fr. 500.00

ausgerichtet. Damit sind die Auslagen für Mobiliar, Büromaschinen, Raum, Reinigung, Heizung und Beleuchtung abgedeckt. Die Entschädigung darf pro Person nur einmal ausbezahlt werden.

Art. 7 Übrige Entschädigungen

Übrige ausserordentliche zeitliche Beanspruchungen ausserhalb der ordentlichen Tätigkeit der Kirchenpflege werden mit dem Gemeindestundenlohn für Hilfskräfte (einfache Arbeiten) entschädigt. Über die Entschädigungsberechtigung eines Anlasses entscheidet das Präsidium der Kirchenpflege.

Art. 8 Austritt aus der Kirchenpflege

Beim Austritt aus der Kirchenpflege stehen für Abschiedsgeschenke Fr. 50.00 pro Amtsjahr zur Verfügung.

1.2 Besoldung und Entschädigung der kirchlichen Angestellten

Art. 9 Ergänzungen zur Personalverordnung der reformierten Kirche des Kantons Zürich

Die Besoldung der kirchlichen Angestellten wird durch die Kirchenpflege in eigener Kompetenz festgelegt. Grundsätzlich gilt die Personalverordnung der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Folgende Ergänzungen gelten für Mitarbeitende der reformierten Kirchgemeinde Andelfingen:

9.1 Dienstaltersgeschenk

9.1.1 Dienstaltersgeschenke gemäss PVO.
(10, 15, 20, 25 Jahre: zusätzlich 10 Ferientage)

9.1.2 Katechetinnen gemäss Berechnung (Vorlage gemäss Landeskirche)

9.1.3 Zusätzlich ein Blumenstrauss im Wert von Fr. 50.00

9.1.4 Bei Anstellung im Stundenlohn wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt.

9.2 Mitarbeitenden-Essen

Kirchenpflegemitglieder, Pfarrpersonen und angestellte Mitarbeitende sind mit Partnerin oder Partner zum jährlichen Mitarbeitenden-Essen eingeladen.

9.3 Freiwilligen-Fest

Alle 2 Jahre (ungerade Jahre) werden die Freiwilligen der Kirchgemeinde Andelfingen (zusammen mit allen Mitarbeitenden) zu einem Fest eingeladen.

9.4 Wertschätzungen / Austritte aus Freiwilligen-Teams

Für eine kleine Wertschätzung oder Abschiedsgeschenke bei Austritt aus einem Freiwilligen-Team stehen Fr. 10.00 / pro Person und Dienstjahr zur Verfügung.

9.5 Heirat / Geburt / Unfall / Todesfall

Für einen Blumenstrauss oder Gleichwertiges stehen maximal folgende Beträge zur Verfügung:

1 – 5 Jahre	Fr. 100.00
6 – 10 Jahre	Fr. 150.00
11 – 15 Jahre	Fr. 200.00
ab 16 Jahren	Fr. 250.00

9.6 Austritt

Alle Mitarbeitenden erhalten bis zum Datum des Austritts ein Arbeitszeugnis, das von dem/der Personalverantwortlichen zusammen mit dem direkt vorgesetzten Ressortmitglied der Kirchenpflege verfasst wird.

Alle Mitarbeitende werden nach Möglichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes verabschiedet.

Sie erhalten einen Blumenstrauss oder Gleichwertiges im Rahmen von Fr. 50.00,

dazu Abschiedsgeschenke, bis zu maximal folgenden Beträgen:

1 – 5 Jahre	Fr. 100.00
6 – 10 Jahre	Fr. 150.00
11 – 15 Jahre	Fr. 200.00
ab 16 Jahren	Fr. 250.00

Dem Konvent stehen für Abschiedsgeschenke im Kollegium pro Arbeitsjahr der Mitarbeitenden bis maximal Fr. 10.00 zur Verfügung.

Art. 10 Kolibri Team

Gemäss Empfehlung der Landeskirche, gegenwärtig:

Pro Vorbereitungssitzung im Team	Fr. 20.00
Pro Kolibri-Anlass von mind. 2 Lektionen	Fr. 50.00

1.3 Vergütungsberechtigte Spesen

Art. 11 Fahrspesen

Grundsätzlich werden die Kosten eines Bahnbillets 2. Klasse vergütet. Hinweis: Gemeindeeigenes GA oder Freibillets benutzen!

Für Fahrten mit dem Auto: Fr. 0.70 pro km, nur mit Genehmigung der Kirchenpflege.

Art. 12 Kurse, Weiterbildung

1 Ressortbezogene Kurskosten und Bahnspesen von Kirchenpflegemitgliedern, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden sowie von Pfarrpersonen werden vergütet.

2 Für Kurse mit mehr als einer Übernachtung auswärts wird ein Selbstbehalt an die Verpflegungskosten von Fr. 17.00 pro Tag verrechnet.

3 Bezüglich der Regelung für Taggeldbezüger wird auf Art. 3 dieses Entschädigungs- und Spesenreglements verwiesen.

Art. 13 Porto- und Telefonspesen

Die Telefonspesen sind in der Grundbesoldung enthalten. Forderungen nach Rückerstattung von Porti sind zu belegen.

1.4 Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Entschädigungs- und Spesenreglement tritt ab 01.01.2022 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.

Von der Kirchenpflege Andelfingen genehmigt am 06.10.2021.

Der Präsident Die Finanzvorständin

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 05.12.2021.

Der Präsident Die Finanzvorständin